

**1. Karteninhaberschaft, Verwendungsmöglichkeiten und Leistungen**

Die MercedesCard wird von der Mercedes-Benz Bank AG (nachfolgend Bank genannt) als VISA ausgegeben. Voraussetzung ist, dass der Karteninhaber – Partnerkarten ausgenommen – Halter eines Mercedes-Benz Pkw oder Geländewagens oder Nutzer eines derartigen persönlich überlassenen Geschäftsfahrzeuges ist. Für diese Fahrzeuge kann eine VISA als Hauptkarte sowie mehrere Partnerkarten ausgestellt werden; pro Person kann immer nur eine MercedesCard vergeben werden. Mit der MercedesCard kann der Karteninhaber im Inland und als weitere Dienstleistung auch im Ausland im Rahmen des VISA-Verbundes

- bei Vertragsunternehmen Waren und Dienstleistungen bargeldlos bezahlen und
- darüber hinaus als weitere Dienstleistung an Geldautomaten sowie an Kassen von Kreditinstituten – dort zusätzlich gegen Vorlage eines Ausweispapiers – Bargeld beziehen (Bargeldservice); über die Höchstbeträge beim Bezug von Bargeld wird die Bank den Karteninhaber gesondert unterrichten.

Die Vertragsunternehmen sowie die dem Kreditkarten-Bargeldservice angeschlossenen Kreditinstitute und Geldautomaten sind an den Akzeptanzsymbolen zu erkennen, die auf der MercedesCard zu sehen sind. Soweit mit der MercedesCard zusätzliche Leistungen verbunden sind, wird der Karteninhaber gesondert informiert.

**2. Persönliche Geheimzahl (PIN)**

Für die Nutzung von Geldautomaten und von automatisierten Kassen stellt die Bank dem Karteninhaber eine persönliche Geheimzahl (PIN = persönliche Identifikationsnummer) zur Verfügung.

**3. Nutzung der MercedesCard**

Bei Nutzung der MercedesCard ist entweder

- ein Beleg zu unterschreiben, auf den das Vertragsunternehmen die Kartendaten übertragen hat, oder
- an Geldautomaten und automatisierten Kassen die PIN einzugeben.

**4. Verfügungsrahmen**

Der Karteninhaber darf die MercedesCard nur innerhalb eines ihm von der Bank vorher gesondert bekanntgegebenen und nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Verfügungsrahmens zuzüglich eines etwaigen Kreditkartenkontoguthabens (ein solches wird nicht verzinst) und abzüglich der vom Karteninhaber bereits mit der Karte getätigten und noch nicht ausgeglichenen Umsätze und nur in der Weise nutzen, dass ein Ausgleich der MercedesCard-Umsätze unter Berücksichtigung seiner gesamten Vermögens- und Einkommensverhältnisse bei Fälligkeit gewährleistet ist. Der Verfügungsrahmen kann durch schriftliche Vereinbarung des Karteninhabers und der Bank erhöht werden. Die Bank ist berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den eingeräumten Verfügungsrahmen einseitig zu reduzieren. Ein wichtiger Grund i. S. v. Satz 3 liegt insbesondere in den in Ziffer 15 Satz 7 beschriebenen Fällen vor. Hält der Karteninhaber den eingeräumten Verfügungsrahmen nicht ein, ist die Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der MercedesCard entstehen. Die Genehmigung einzelner MercedesCard-Umsätze führt nicht zur Einräumung eines Kredits über den von der Bank eingeräumten Verfügungsrahmen hinaus, sondern erfolgt in der Erwartung, dass ein Ausgleich der MercedesCard-Umsätze bei Fälligkeit gewährleistet ist. Überschreitet der Saldo der Monatsabrechnung den von der Bank eingeräumten Verfügungsrahmen, ist der überschießende Differenzbetrag sofort zur Rückzahlung fällig und unverzüglich auszugleichen. Bei Überschreitung des eingeräumten Verfügungsrahmens kann die Bank die Genehmigung zur weiteren Verwendung der Karte verweigern.

**5. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers**

Der Karteninhaber hat die MercedesCard nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben und sie mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um sie vor missbräuchlicher Nutzung zu schützen. Der Karteninhaber hat auch dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von seiner persönlichen Geheimzahl erlangt. Sie darf insbesondere nicht auf der MercedesCard vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Jede Person, die im Besitz der MercedesCard ist und die persönliche Geheimzahl kennt, hat die Möglichkeit, auch zusammen mit PIN und MercedesCard Verfügungen zu tätigen (z.B. Geld am Automaten abzuheben).

Stellt der Karteninhaber den Verlust seiner MercedesCard oder missbräuchliche Verfügungen mit seiner MercedesCard fest, so ist die Bank oder eine Repräsentanz des VISA-Verbundes unverzüglich zu unterrichten, um die MercedesCard sperren zu lassen. Bei missbräuchlicher Verwendung der MercedesCard ist Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit einer Umsatzabrechnung hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach deren Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen schriftlich geltend, genügt die Absendung innerhalb der sechswochenfrist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei der Umsatzabrechnung besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung der Umsatzabrechnung verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

**6. Zahlungsverpflichtungen des Karteninhabers**

Mit Einsatz der Karte beauftragt und ermächtigt der Karteninhaber die Bank unwiderruflich, die Forderungen der Akzeptanzstellen auszugleichen. Die Bank wird sie mindestens einmal monatlich zusammen mit den Ansprüchen aus dem Bargeldservice in Rechnung stellen. Der einzelne Monatssaldo wird mit Bekanntgabe des Rechnungsabschlusses zur Zahlung fällig, soweit die Vertragsparteien nicht eine abweichende Regelung getroffen haben (vgl. insbesondere Ziffer 7).

Die Erstattungspflicht besteht nur dann nicht, wenn eine wirksame Zahlungsanweisung nicht begründet wurde. Der Karteninhaber hat sonstige Reklamationen aus seinem Verhältnis zu dem Vertragsunternehmen unmittelbar mit dem Unternehmen zu klären. Die Zahlungsverpflichtung des Karteninhabers bleibt hiervon unberührt.

**7. Rückzahlung des Kredits, Kreditzinsen**

Soweit zwischen dem Karteninhaber und der Bank im Rahmen des Kartenvertrages

ein Kreditvertrag geschlossen und eine Rückzahlung des in Anspruch genommenen Kredits in Teilbeträgen vereinbart worden ist, ist der vom Kreditkarteninhaber tatsächlich in Anspruch genommene Kredit durch monatliche Teilzahlungen in vereinbarter Höhe von jeweils 10% oder 20% des jeweiligen monatlichen Rechnungssaldos, mindestens jedoch in Höhe von EUR 50, zurückzuzahlen. Der Karteninhaber ist jederzeit berechtigt, den Kredit durch Einzahlung auf das Kartenkonto ganz oder teilweise zu tilgen. Der jeweils noch offene Kreditbetrag wird in der jeweils nächsten Abrechnungsperiode mit übernommen.

Der Karteninhaber hat auf den tatsächlich in Anspruch genommenen Kredit Zinsen zu bezahlen. Die Höhe der Zinsen ergibt sich aus der Vertragsurkunde bzw. nach Vertragsabschluss aus den an den Karteninhaber gerichteten Zinsanpassungsmitteilungen. Die Zinsen werden dem Kartenkonto des Karteninhabers monatlich belastet und im Rahmen der Monatsabrechnung in Rechnung gestellt.

Die Bank ist berechtigt, bei Änderung der Spitzenrefinanzierungsfazilität den Zinssatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu ändern. Die Änderungen gelten ab dem Kalendermonat, der auf den Kalendermonat folgt, in dem dem Karteninhaber die Änderung schriftlich mitgeteilt worden ist. Die Unterrichtung über die Zinsänderung darf auch in Form eines Ausdruckes auf dem Kontoauszug (Kreditkartenabrechnung) erfolgen.

**8. Fremdwährungsumrechnung beim Auslandsinsatz**

Wird die Karte im Ausland eingesetzt, erfolgt die Umrechnung für die Währungen Estnische Krone, ungarischer Forint, polnischer Zloty, Australischer Dollar, Tschechische Krone, Neuseeland-Dollar und Zypern-Pfund nach dem von der Europäischen Zentralbank veröffentlichten Mittelkurs, für die Währungen US-Dollar, japanischer Yen, Dänische Krone, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Pfund Sterling, Kanadischer Dollar und Norwegische Krone nach den von Reuters täglich bis 14.30 Uhr veröffentlichten EuroFX-Kursen, für alle übrigen Fremdwährungen und ersatzweise für die vorgenannten Währungen nach den von VISA International festgesetzten Wechselkursen. Die Umrechnung erfolgt in jedem Fall zum Kurs des jeweiligen Buchungsvortages.

**9. Online-Zugang**

Nutzungsberechtigte sind die MercedesCard-Hauptkarteninhaber. Vor jeder Nutzung wird die Nutzungsberechtigung durch Abfrage des selbstgewählten Benutzernamens und des Passworts geklärt.

Für die Nutzung des Online-Zugangs benötigt der MercedesCard-Hauptkarteninhaber einen Internetzugang. Dieser Internetzugang wird nicht von der Bank und/oder der Daimler AG bereitgestellt. Für die Nutzung bedarf es zum momentanen Zeitpunkt eines Browsers, der eine 128-Bit-SSL-Verschlüsselung unterstützt. Der Verschlüsselungsstandard kann jederzeit geändert werden. Über eine Änderung des Verschlüsselungsstandards wird der MercedesCard-Hauptkarteninhaber durch eine vorherige Mitteilung im Internet unterrichtet.

**9.1 Nutzung von Benutzername und Passwort**

Zur Abwicklung verschiedener Leistungen und Services bzgl. der MercedesCard, so auch des elektronischen Postfachs, erhält jeder MercedesCard-Hauptkarteninhaber nach Antragstellung einen persönlichen Zugangscode zugesandt. Der Zugangscode ist nicht änderbar. Bei der erstmaligen Registrierung werden durch den Nutzungsberechtigten ein individueller Benutzername und ein individuelles Passwort vergeben. Benutzername, Passwort und Zugangscode sind geheim zu halten, getrennt voneinander aufzubewahren und dürfen nicht abgespeichert werden. Jede Person, die Benutzername und Passwort kennt, hat die Möglichkeit, das Online-Angebot zu Lasten des Karteninhabers zu nutzen. Der MercedesCard-Hauptkarteninhaber sollte daher das Passwort in regelmäßigen Abständen ändern. Sollte er den Verdacht haben, dass ein unbefugter Dritter Kenntnis vom Passwort hat, so sollte er den Benutzernamen und das Passwort ändern.

**9.2 Sperre des Online-Zugangs bzw. Sperre des Benutzernamens und des Passworts**

Der Online-Zugang für den persönlichen MercedesCard-Inhaber Bereich wird gesperrt, wenn die Schließung des Kreditkartenkontos drei Monate zurückliegt oder der Nutzungsberechtigte die Sperrung selbst schriftlich beantragt hat. Sofern Benutzername und Passwort fünfmal hintereinander falsch eingegeben werden, erfolgt eine temporäre Sperrung des Zugangs.

**10. Elektronisches Postfach**

Das Mercedes-Benz Bank Postfach (künftig: Postfach) gilt im Rahmen der Geschäftsbeziehung als elektronisches Kommunikationsmedium, soweit die einzelnen Dokumententypen postfachfähig sind.

Dokumente (z.B. Kreditkartenabrechnungen) und Nachrichten werden nach Aktivierung des Postfachs nur in elektronischer Form (PDF- bzw. HTML-Format) auf verschlüsselten Seiten in das Postfach übermittelt. Der Kunde verzichtet ausdrücklich auf den postalischen Versand dieser Dokumente und Nachrichten. Die Sätze 1 und 2 dieses Absatzes finden keine Anwendung auf Dokumente und Nachrichten, für die Schriftform vorgeschrieben ist. Die Bank ist berechtigt, einzelne oder bei technischen Problemen alle Dokumente und Nachrichten auf dem Postweg oder in sonstiger Weise an den MercedesCard-Hauptkarteninhaber zu übermitteln, wenn dies von der Bank unter Berücksichtigung des Kundeninteresses als zweckmäßig erachtet wird.

Die Bank ist berechtigt, nach vorheriger Information des MercedesCard-Hauptkarteninhabers auch andere als die in dem vorstehenden Absatz in Satz 1 genannten Dokumente in das Postfach zu übermitteln bzw. die Übermittlung bestimmter Dokumente in das Postfach einzustellen. Im letzteren Fall erfolgt die Versendung der Dokumente ab Einstellung per Post.

Die Bank verpflichtet sich, bei der Übermittlung von Dokumenten und Nachrichten in das Postfach die gesetzlichen Fristen einzuhalten, sofern solche bestehen.

Auf Wunsch des MercedesCard-Hauptkarteninhabers erfolgt im Einzelfall abweichend von Absatz 2 Satz 1 ein postalischer Versand von Dokumenten und Nachrichten an ihn. Ziffer 11 findet in diesem Fall Anwendung.

Nach Übermittlung der Dokumente und Nachrichten in das Postfach ist der MercedesCard-Hauptkarteninhaber in der Lage, diese online anzusehen, herunterzuladen und auszudrucken.

Dokumente und Nachrichten, die dem MercedesCard-Hauptkarteninhaber in das Postfach übermittelt werden, gelten grundsätzlich als mit dem Tag der Einstellung und der Möglichkeit des Abrufs im Postfach als zugegangen. Soweit die Einstellung eines

Dokuments oder einer Information nach 18.00 Uhr erfolgt, gilt das jeweilige Dokument bzw. die jeweilige Information erst am Werktag (Montag bis Freitag) als zugegangen, der dem Einstellungstag nachfolgt.

In das Postfach übermittelte Dokumente werden grundsätzlich 18 (achtzehn) Monate und übermittelte Nachrichten grundsätzlich 1 (einen) Monat – jeweils gerechnet ab Zugang des jeweiligen Dokuments oder der jeweiligen Information nach dem vorstehenden Absatz – vorgehalten. Vom MercedesCard-Hauptkarteninhaber innerhalb der in dem vorstehenden Absatz genannten Zeiträume abgerufene Dokumente und abgerufene/nicht abgerufene Nachrichten werden nach Ablauf der genannten Zeiträume gelöscht.

Werden in das Postfach übermittelte Dokumente vom MercedesCard-Hauptkarteninhaber innerhalb der in dem vorstehenden Absatz genannten Frist nicht abgerufen, werden die jeweiligen Dokumente über den im vorstehenden Absatz genannten Zeitraum hinaus für weitere 6 (sechs) Monate vorgehalten. Nach Ablauf dieser weiteren Vorhaltefrist werden die jeweiligen Dokumente unabhängig davon, ob der MercedesCard-Hauptkarteninhaber sie abgerufen hat oder nicht, gelöscht. Ein Hinweis der Bank an den MercedesCard-Hauptkarteninhaber dahin gehend, welches Dokument und/oder welche Information nach den vorstehenden Vorschriften gelöscht wird, erfolgt nicht.

Der MercedesCard-Hauptkarteninhaber verpflichtet sich, in das Postfach eingestellte Dokumente regelmäßig – entsprechend den üblichen Gepflogenheiten bei einem normalen Briefkasten – abzurufen und deren Inhalte auf Richtigkeit zu prüfen.

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Dokumentes hat der MercedesCard-Hauptkarteninhaber spätestens vor Ablauf der sechs Wochen nach dessen Zugang schriftlich zu erheben.

Die Bank garantiert die Unveränderbarkeit der im Postfach gespeicherten Daten. Diese Garantie gilt nicht, soweit die Daten außerhalb des Postfachs gespeichert oder aufbewahrt werden. Im Zusammenhang damit wird darauf hingewiesen, dass aufgrund von individuellen Hard- und Softwareeinstellungen Ausdrücke von Dokumenten und Nachrichten nicht immer mit der Bildschirmdarstellung übereinstimmen. Werden Dokumente oder Nachrichten verändert oder in veränderter Form in Umlauf gebracht, übernimmt die Bank hierfür keine Haftung. Die Bank kann die Anerkennung der im Postfach in elektronischer Form gespeicherten Dokumente und Nachrichten durch Steuer- oder Finanzbehörden nicht garantieren. Es obliegt dem MercedesCard-Hauptkarteninhaber, dies durch vorherige Erkundigung bei den zuständigen Steuer- oder Finanzbehörden sicherzustellen.

Der MercedesCard-Hauptkarteninhaber kann das Postfach jederzeit schriftlich deaktivieren. Nach Deaktivierung werden die Dokumente und Nachrichten nicht mehr in das Postfach eingestellt, sondern dem MercedesCard-Hauptkarteninhaber auf postalischem Weg übermittelt.

Die Dokumente und Nachrichten, die bis zur Deaktivierung in das Postfach eingestellt worden sind, sind auch über jenen Zeitpunkt hinaus durch den MercedesCard-Hauptkarteninhaber über den Kundenservice der Mercedes-Benz Bank abrufbar, bis sie nach den vorstehenden Regelungen gelöscht werden. Die Regelungen dieser Ziffer gelten bzgl. der Dokumente und Nachrichten, die bis zur Deaktivierung in das Postfach eingestellt worden sind, über den Zeitpunkt der Deaktivierung hinaus fort. Eine Verpflichtung der Bank zum nachträglichen Versand dieser Dokumente und Nachrichten besteht nicht.

#### 11. Entgeltregelung

Die Bank ist berechtigt, vom Karteninhaber für die Erbringung von Leistungen (z. B. insbesondere für die Überlassung der MercedesCard, für den Bargeldservice sowie für den Einsatz der Karte im Ausland) Entgelte zu berechnen. Die Entgelte ergeben sich aus dem jeweils aktuellen Preis- und Leistungsverzeichnis für die MercedesCard.

Die Entgelte kann die Bank nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ändern; sie wird dem Karteninhaber diese Änderungen mitteilen. Sofern der Karteninhaber den MercedesCard-Vertrag deshalb innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigt, wird der gekündigte Vertrag zu den bisherigen Bedingungen bis zum Vertragsende fortgeführt.

#### 12. Haftung für die Schäden aus missbräuchlichen Verfügungen

Für Schäden, die durch den Verlust oder Diebstahl der MercedesCard entstehen, haftet der Karteninhaber nicht, es sei denn, der Karteninhaber hat seine Pflichten grob fahrlässig verletzt (z. B. den Kartenverlust schuldhaft nicht umgehend mitgeteilt oder die PIN auf der Karte vermerkt oder zusammen mit dieser verwahrt).

In diesem Fall trägt der Karteninhaber, sofern die Bank ihre Verpflichtungen erfüllt hat, die durch seine Pflichtverletzung verursachten Schäden in vollem Umfang.

Sobald der Verlust oder eine missbräuchliche Verwendung der Karte gegenüber der

Bank angezeigt worden ist, hat der Karteninhaber für weitere missbräuchliche Verfügungen, die mit der Karte nach diesem Zeitpunkt getätigt werden, nicht mehr einzustehen.

#### 13. Gesamtschuldnerische Haftung bei Partnerkarten

Für die Verbindlichkeiten aus einer gemeinsam beantragten Partnerkarte haften die Antragsteller als Gesamtschuldner, d. h., die Bank kann von jedem Antragsteller die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern.

Jeder Antragsteller kann das Vertragsverhältnis bezüglich der Partnerkarte nur mit Wirkung für alle Antragsteller jederzeit durch Kündigung beenden. Jeder Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass die gekündigte Partnerkarte mit Wirksamwerden der Kündigung unverzüglich an die Bank zurückgegeben wird. Die Aufwendungen, die aus der weiteren Nutzung der gekündigten Partnerkarte bis zu ihrer Rückgabe an die Bank entstehen, haben die Antragsteller ebenfalls gesamtschuldnerisch zu tragen. Unabhängig davon wird die Bank zumutbare Maßnahmen ergreifen, um Verfügungen mit der gekündigten Partnerkarte nach Erklärung der Kündigung zu unterbinden.

#### 14. Eigentum und Gültigkeit

Die MercedesCard bleibt im Eigentum der Bank. Sie ist nicht übertragbar. Mit der Aushändigung einer neuen, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit der MercedesCard ist die Bank berechtigt, die alte MercedesCard zurückzuverlangen. Endet die Berechtigung, die MercedesCard zu nutzen, vorher (z. B. durch Kündigung des Kartenvertrages), so hat der Karteninhaber die MercedesCard unverzüglich an die Bank zurückzugeben. Die Bank behält sich das Recht vor, auch während der Laufzeit einer MercedesCard diese gegen eine neue auszutauschen; Kosten entstehen dem Karteninhaber dadurch nicht.

#### 15. Kündigungsrecht

Der MercedesCard-Vertrag kann sowohl von dem Karteninhaber als auch von der Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich mit Wirkung auch für die Partnerkarten gekündigt werden. Die Bank hat bei der Ausübung des Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Karteninhabers Rücksicht zu nehmen.

Der Karteninhaber kann einen etwaigen abgeschlossenen Kreditvertrag (vgl. Ziffer 7) jederzeit kündigen. Die Bank kann den Kreditvertrag mit einer Frist von sechs Wochen kündigen. Das Recht zur Kündigung eines eingeräumten Kredits wegen Zahlungsverzugs gemäß § 498 BGB bleibt hiervon unberührt.

Die Bank kann den MercedesCard-Vertrag fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung des MercedesCard-Vertrages auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Karteninhabers für die Bank unzumutbar ist. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Karteninhaber unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat und die Bank hierauf die Entscheidung über den Abschluss des MercedesCard-Vertrages gestützt hat oder wenn eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten aus dem MercedesCard-Vertrag gegenüber der Bank gefährdet ist.

#### 16. Folgen der Kündigung

Mit Wirksamwerden der Kündigung darf die MercedesCard nicht mehr benutzt werden. Sie ist unverzüglich und unaufgefordert an die Bank zurückzugeben. Wird eine Hauptkarte gekündigt, werden auch alle Partnerkarten ungültig.

#### 17. Einziehung und Sperre der MercedesCard

Die Bank darf die MercedesCard sperren oder den Einzug der MercedesCard veranlassen, wenn sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Die Bank ist zur Einziehung und Sperre der MercedesCard auch berechtigt, wenn die Nutzungsberechtigung der MercedesCard durch Gültigkeitsablauf oder durch ordentliche Kündigung endet.

#### 18. Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsbedingungen

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Karteninhaber schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Karteninhaber nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn die Bank bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Karteninhaber muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an die Bank absenden.

Stand 01/2008